



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen
in 15938 Drahnsdorf, Gemarkung Schäcksdorf“

Cottbus, 09.03.2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.049.00/22/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

EE Schönerlinde ApS & Co. KG
Herr Johannes Thon
Dieselstraße 4
25813 Husum

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Ute Baron
E-Mail: Ute.Baron@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1431
Datum: 09.03.2026
Gesch.-Z.: LfU-T12-50.049.00/22
Dokument-Nr.: 515469/2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigung Nr. 50.049.00/22/1.6.2V/T12

Antrag der Firma EE Schönerlinde ApS & Co. KG vom 12. Oktober 2022, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 26.01.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in 15938 Drahnsdorf, Gemarkung Schäcksdorf.

Sehr geehrter Herr Thon,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma EE Schönerlinde ApS & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dieselstraße 4 in 25813 Husum wird die

Genehmigung

erteilt, sechs Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163-6,8 MW auf den Grundstücken

in 15938 Drahnsdorf,
Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstücke 61, 70, 103 und 106

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 2 und 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,
 - die Sondernutzungserlaubnis für die bauliche Herstellung einer Zufahrt im Außenbereich der Landesstraße 71, Abschnitt 150 bei km 2,751 zum Zweck des Rückbaus von sechs WKA und der anschließenden Neuerrichtung von sechs WKA im gleichen Wind-eignungsgebiet (Repowering) auf der Grundlage des § 19 Brandenburgisches Stra-ßengesetz (BbgStrG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500022427

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt in 15938 Drahnisdorf, Gemarkung Schäcksdorf sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163-6,8 MW zu errichten und beantragt dazu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Hierfür werden sechs WEA vom Typ Vestas V90-2,0 MW mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m zurückgebaut.

Die Anlagen sollen im Außenbereich westlich der Ortslage Schäcksdorf und südöstlich der Ortslage Schöneiche errichtet werden. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen befinden sich in Schäcksdorf.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA mit folgenden Parametern (Tabelle 1):

Tabelle 1 Parameter der WKA

Bezeichnung	
Anlagentyp:	Nordex N163-6,8 MW
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe:	245 m
Nennleistung	6,8 MW
Eiserkennungssystem:	Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem „IDD.Blade“
mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller:	106,3 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$:	108,0 dB(A)
Standardabweichung δ_{LWA}	1,3

Bei den beantragten Windenergieanlagen handelt es sich um drehzahlvariable Windenergieanlagen. Das Maschinenhaus mit Rotor, Getriebe und Transformator ist auf einem konischen, innen begehbaren Stahl-Beton-Hybridturm montiert.

Antragsgegenstand sind weiterhin auch die Kranaufstellplätze, Montageflächen und die Zufahrtswege für die WKA.

Die Standorte der WKA im Landkreis Dahme-Spreewald sind entsprechend UTM-Koordinaten Zone 33 in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt:

Tabelle 2 Standorte der WKA - Lagekoordinaten nach ETRS 89, Zone 33

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89)	
				Ostwert	Nordwert
1	Schäcksdorf	1	106	398.667	5.754.449
2	Schäcksdorf	1	106	398.811	5.754.099
3	Schäcksdorf	1	103	399.162	5.753.928
4	Schäcksdorf	1	103	399.163	5.754.315
5	Schäcksdorf	1	70	399.523	5.754.125
6	Schäcksdorf	1	61	399.582	5.753.750

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag in drei Ordnern sowie elektronisch zugrunde.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens nachgereichte Unterlagen wurden in die Antragsunterlagen integriert.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden und Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU), Referat:
 - * Technischer Umweltschutz / Überwachung Wünsdorf (LfU/T25),
E-Mail an: t25@lfu.brandenburg.de
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (Gesch.-Z.: AS1.21-31202-CT A-2581/2023 C201000284),
E-Mail an: office.sued@lavg.brandenburg.de
 - Landkreis Dahme-Spreewald, Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde (LK DS, uBAB), Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) (Vordruck Anlage 07, unter Angabe des Az. 63-00398-23-53),
E-Mail an: bauordnungsamt@dahme-spreewald.de

Abweichend hiervon ist der Baubeginn 10 Tage vorher dem LfU, Referat:

- * Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU/N1),
E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de,
- * Internationaler Artenschutz / Artenschutzvollzug (LfU/N4),
E-Mail an: n4@lfu.brandenburg.de

anzuzeigen.

- 1.4. Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen (unter Angabe des Gesch.-Z. 41201- 50191/01769LF/23). Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

1.5. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw), Infra I 3, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn
E-Mail an: bauidbwtoeb@bundeswehr.org
unter Angabe des Az. VII-0117-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

1.6. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden
- LfU, Referate T25 und N1,
- LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (Gesch-Z.: AS1.21-31202-CT A-2581/2023 C201000284),
E-Mail an: office.sued@lavg.brandenburg.de
schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 63-00398-23-53), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 09 anzuzeigen,

E-Mail an: bauordnungsamt@dahme-spreewald.de.

1.7. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden.
Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.6 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T25 festgelegt.

1.8. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T25 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az. 63-00398-23-53) mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

Lärm

2.1. Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 108 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.

Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der Windenergieanlage die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräusch-immissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.

- 2.2. Für die Messungen nach NB IV.2.1 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 abzustimmen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im pdf.-Format dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 zu übergeben.
- 2.3. Auf Messungen nach NB IV.2.1 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.
- 2.4. Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 0 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der Windenergieanlagen WEA 5 und WEA 6 unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Schattenwurf

- 2.5. Die von den genehmigten WKA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.6. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten entsprechend

Tabelle 3 zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV.2.5 kommen kann.

Tabelle 3 Immissionsorte

Immissionsorte	
IO 1 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 15 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 2 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 2	IO 16 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 3 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 2A,	IO 17 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 4 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 3,	IO 18 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 5 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 4,	IO 19 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 6 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 20 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 7 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 21 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 8 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 22 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 9 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 23 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 10 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 24 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 11 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 25 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,
IO 12 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 26 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 24A und
IO 13 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	IO 27 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 25
IO 14 - Drahnisdorf, Schäcksdorf 1,	

- 2.7. Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WKA mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurden. Dazu ist dem LfU, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.8. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens 1 Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- Eisabwurf*
- 2.9. Der Einbaunachweis des Rotorblattbasierten Eiserkennungssystems „IDD.Blade“ ist dem LfU, Referat T25 vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.10. Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11. An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu den WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.
- 2.12. Die Stilllegung und der Abbau der zu repowernden sechs WKA des Typs Typ Vestas V-90 sind dem LfU, Referat T25 und dem LK DS, uBAB anzuzeigen.

3. Baurecht

- 3.1. Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald folgender Nachweis zu erbringen:
- eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald (LK DS), uBAB durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage in Höhe von

1.167.800,00 €.

Die Baufreigabe wird durch die uBAB des LK DS gesondert erteilt, sobald der vg. Nachweis zur Prüfung vorliegt und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.

- 3.2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sowie die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen und die Baufreigabe erfolgt ist.
- 3.3. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der uBAB des LK DS binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der Obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden.
- 3.4. An der Baustelle ist ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss. Das Baustellenschild ist der Baufreigabe beigelegt.
- 3.5. Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme nach NB IV.1.6 sind folgende Unterlagen der uBAB des LK DS vorzulegen:
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO,
 - Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage zur Aufnahme der Nutzung.
- Durch die obere Bauaufsichtsbehörde wurden Vordrucke veröffentlicht, diese sind gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden

- 3.6. Bei Errichtung und Betrieb der geplanten sechs Windenergieanlagen sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung [I.] Bericht Nr. 117-SE-2025-215 vom 03.04.2025 einzuhalten und vollständig umzusetzen.

Der Nachweis der Standorteignung für die neu geplanten WKA (nachfolgend im Gutachten [I.] mit W1 bis W6 bezeichnet) wird im Abschnitt 4.1 — Tabelle 4.1 des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung [I.] unter Berücksichtigung von sektoriellen Betriebsbeschränkungen erbracht.

Gemäß Abschnitt 4.1 - Tabelle 4.1 in Verbindung mit Abschnitt 3.3.3.5 und Abschnitt 4.2 - Tabelle 4.2 in Verbindung mit Abschnitt 3.3.3.4 des Gutachtens [I.] sind sektorische Betriebsbeschränkungen für die neu geplanten WKA notwendig. Diese sind im Betrieb der WKA einzuhalten.

4. Brandschutz

- 4.1. Bei Errichtung der geplanten sechs WKA sind die Prüfbemerkungen und Hinweise nachfolgend aufgelisteter Prüfberichte vom Prüfenieur für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel auf Grundlage des Brandschutznachweises einzuhalten und vollständig umzusetzen:

- Brandschutznachweis, erstellt von IBA Ingenieurbüro für Brandschutz und Arbeitssicherheit Dipl.-Ing. U. Piepka GmbH, Merzdorfer Hauptstraße 22, 03042 Cottbus; Dokument-Nr.: 2683_220304 (Stand 04.03.2022),
- Prüfbericht vom Prüfenieur für Brandschutz, VPI Dipl.-Ing. Matthias Oeckel, Glasmeisterstraße 5+7, 14482 Potsdam, Prüfbericht-Nr. 01, Prüf-Nr. 487/05581/22 (Stand 21.12.2022).

- 4.2. Es ist ein Feuerwehrplan auf der Grundlage der DIN 14095 für den gesamten Windpark zu erstellen und der Brandschutzdienststelle mindestens drei Wochen vor Nutzungsaufnahme / Bauendabnahme, zur Prüfung vorzulegen. Im Ergebnis einer mangelfreien Prüfung wird die erforderliche Stückzahl und weitere Verteilung der Unterlagen festgelegt. Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind mit Herrn Förster zu führen (Telefon: 03546-202349, E-Mail: brandschutzdienststelle@dahme-spreewald.de).

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Abfallwirtschaft

- 5.1. Sollen zurückgebaute RC - Materialien zur Herstellung der neuen Verkehrs- oder Kranstellflächen innerhalb der Baumaßnahme genutzt werden, so ist die zuvor in den Hinweisen genannte chemische Untersuchung nicht erforderlich. Es ist aber in geeigneter Art und Weise zu prüfen, ob sich in den zurückgebauten RC - Materialien Bruchstücke asbesthaltiger Baustoffe befinden. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) unaufgefordert vorzulegen.

Der Zeitpunkt des Rückbaus bestehender Verkehrsflächen ist unabhängig von der bestehenden Verwendungs- oder Entsorgungsabsicht der uAWB /uB des LDS mindestens 5 Tage vor Beginn der Rückbauarbeiten schriftlich (auch per E-Mail unter umweltamt@dahme-spreewald.de) mitzuteilen.

Bodenschutz

- 5.2. Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen sowie nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die während der Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich bei der uAWB/uB des LK DS anzuzeigen. Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der uAWB/uB des LK DS durchzuführen.
- 5.3. Für dieses Bauvorhaben ist gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durchzuführen.
- 5.4. Vor Abnahme des Bauvorhabens ist der uAWB/uB der zu erbringende Nachweis der Eignung für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (ASN 17 05 04 nach AVV) vorzulegen.

6. Gewässerschutz

Landkreis Dahme-Spreewald

- 6.1. Für den Ölwechsel sowie für die Wartung der Hydraulikstationen ist ein Fachkundiger bzw. Betrieb mit entsprechender Sachkunde zu beauftragen.
- 6.2. Die Dichtheit der Anlagen und Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber ständig zu überwachen. Die Sicherheitsinspektionen sowie Ölwechsel sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Dieses ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen

Landkreis Teltow-Fläming

- 6.3. Im Zuge der Planung und Bauausführung ist im Bereich der Abflussbahnen die Geländemorphologie in der vorgefundenen Form und Höhe beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

- 7.1. Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 7.2. Nach Fällung des Baumbestands sind weitere bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

- 7.3. Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall ab 01.03., bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte

- 7.4. Abweichend von NB IV.7.2 und 7.3. sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Errichtung der südlichen Zuwegung im Umkreis von 200 m um die Mäusebussardhorste Nr. 1 und 2 gem. Maßnahmenblatt V_{AFB3} des AFB (Stand: 24.04.2023) ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit und eine Vergrämung mit Flutterband sind nicht zulässig.

Zauneidechse

- 7.5. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich der südlichen Zuwegung sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} gem. Maßnahmenblatt des AFB ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten des Vorhabens sind die durch den Reptilienschutzzaun in Anspruch genommenen Flächen in Verantwortung und auf Kosten des Antragstellers wieder in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.
- 7.6. Für die temporäre Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen ist das Konzept zum Schutz der Zauneidechse V_{AFB1} entsprechend Maßnahmenbeschreibung des LBP/AFB umzusetzen.

Fledermäuse

- 7.7. Die WEA 1 bis 6 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von ≤ 6 m / sec,
 - b. bei einer Lufttemperatur $\geq 10^\circ\text{C}$,
 - c. bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.
- 7.8. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 7.9. Maßnahme M1 Erstaufforstung mit Waldrand des LBP (Stand: 23.11.23) ist entsprechend Maßnahmenblatt EA-966 in der Gemarkung Hohenlobbese, Flur 9, Flurstück 26/2 auf einer Fläche von 10.856 m² umzusetzen.
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 7.10. Maßnahmen A-M5 und A-M6 (Umwandlung von Acker in eine Streuobstwiese) des Genehmigungsbescheides Nr. 004/03 des LfU (30.06.2004) mit Nachtragsgenehmigung Nr. 50.035.N0/04/0106.2/RS des LfU (04.10.2005) sind in der Gemarkung Hohendorf, Flur 2, Flurstück 24/1 und 58/1 weiter zu pflegen. Extensive Grünlandnutzung als Streuobstwiese im Umfang von ca. 17.200 m² (A-M5) sowie 25.000 m² (A-M6)
Es sind folgende Pflegemaßnahmen umzusetzen:
- a. Regelmäßige jährliche Mahd, ein bis zweimal pro Jahr
 - b. Für die Gehölze der Streuobstwiese ist eine Unterhaltungspflege nach DIN 18919 erforderlich: Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten Schnitt. Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Eine Düngung entsprechend den standörtlichen Bedingungen zur Erhöhung der Vitalität ist im Kronenbereich zulässig.
- 7.11. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

- 7.12. Die Maßnahme M1 ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen. Mit der Pflege der Maßnahmen A-M5 und A-M6 ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn zu beginnen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 7.13. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 7.14. Die Ersatzzahlungen werden für die WKA:

- WEA 1 in Höhe von 9.093 €,
- WEA 2 in Höhe von 9.027 €,
- WEA 3 in Höhe von 11.569 €,
- WEA 4 in Höhe von 8.470 €,
- WEA 5 in Höhe von 8.608 €,
- WEA 6 in Höhe von 14.873 €

festgesetzt und sind an die Landeshauptkasse Potsdam:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

zu entrichten:

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.15. Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 7.16. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach NB IV.7.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB IV.7.5 und 7.6 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.7.5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- d. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.7.7 ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter sind anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
- Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- e. Die Umsetzung der Maßnahme M1 (Erstaufforstung) ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.
- f. Die Pflege der Maßnahmen A-M5 und A-M6 ist erstmalig bis zum 31.12. des ersten Umsetzungsjahres nachzuweisen, danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum 31.12. des Jahres.

8. Luftverkehrsrecht

- 8.1. Die WKA des Anlagentyps NORDEX N163-6.8 MW dürfen die beantragten Standortkoordinaten entsprechend folgender Tabelle 4 nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.1.4).

Tabelle 4 geografische Standortkoordinaten der WKA im Bezugssystem WGS 84

WKA-Nr.	Geografische Koordinaten WGS 84		Höhe	
	Ostwert	Nordwert	[mGND]	[mNN]
WEA 1	13°31'34"	51°55'53"	245,50	339,30
WEA 2	13°31'42"	51°55'42"	245,50	334,00
WEA 3	13°32'00"	51°55'36"	245,50	349,20
WEA 4	13°32'00"	51°55'49"	245,50	336,30
WEA 5	13°32'19"	51°55'43"	245,50	337,80
WEA 6	13°32'22"	51°55'31"	245,50	345,80

- 8.2. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.3. Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.5. Der Beginn der Arbeiten zum Rückbau der Bestandsanlagen - LuBB 3173LF - (Repowering) ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 8.6. An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 8.7. Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 8.8. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 167 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 8.9. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständern – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 8.10. Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 8.11. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.8.15 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.8.8) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 8.12. Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 83,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.
- 8.13. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhangs 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 8.14. Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 8.15. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dazu sind nachfolgend benannte Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) vor Inbetriebnahme zu übergeben:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,

- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 8.16. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen
- 8.17. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB IV.8.19 zu erfolgen.
- 8.18. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 8.19. Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 8.20. Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend NB V.8.8 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).

- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
 - * Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
 - * Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.21. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.22. Havariefälle und andere Störungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 01769LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.23. Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrsrechtlichen Erwägungen vorzulegen.

9. Straßenrecht

- 9.1. Die L 71 im Abschnitt 150 darf in allen ihren Bestandteilen durch den Bau der Zufahrt im Anbindungsbereich der Landesstraße nicht verändert werden, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.
- 9.2. Die Befestigung im Anschlussbereich der L 71 muss so erfolgen, dass ein Ausbrechen der Fahrbahnkante der L 71 verhindert wird.
- 9.3. Das Quergefälle der L 71 darf durch den Ausbau bzw. die Befestigung weder vorübergehend noch dauernd verändert werden.
- 9.4. Die Entwässerung der L 71 darf durch die Zufahrt nicht gestört werden.
- 9.5. Zum Ausbau bzw. Befestigung des Bankettbereiches ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung bzw. des Bankettes ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer/Berechtigte hat dabei die veränderte Fläche nach

den Weisungen der Straßenbaubehörde herzustellen (Anschrift Straßenmeisterei siehe Hinweis VI.11.4).

- 9.6. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind durch die Bauarbeiten verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten oder dergleichen auf dem Straßen Grundstück ist nicht zulässig.
- 9.7. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald einzuholen.
- 9.8. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen (Anschrift Straßenmeisterei siehe Hinweis VI.11.4.).
- 9.9. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet eine Bauabnahme durch die Straßenbaubehörde statt.
- 9.10. Durch die bauausführende Firma ist die Sondernutzungserlaubnis mit den Technischen Bedingungen vor Ort mitzuführen.
- 9.11. Der Beginn der Nutzung (Baubeginn der Zufahrt) und der voraussichtliche Nutzungszeitraum und ebenso Art und Umfang der Nutzung der Zufahrt (Art der Fahrzeuge und Anzahl der täglichen Fahrten) ist der Straßenbauverwaltung bei Baubeginn unverzüglich mitzuteilen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gem. der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Landesstraßen (LSonGebV) vom 25.Juli 2022 sondersonnungsgebührenpflichtig und es werden für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) erhoben. Die Gebühren werden für den tatsächlichen Nutzungszeitraum nachträglich erhoben.

10. Arbeitsschutz

- 10.1. Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG) der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 10.2. Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.

- 10.3. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.
- 10.4. In den Windkraftanlagen müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 15938 Drahnsdorf, Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstücke 61, 70, 103 und 106, im Landkreis Dahme-Spreewald, sechs nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163-6,8 MW zu errichten und zu betreiben und sechs noch in Betrieb befindliche WKA zurückzubauen.

Mit Posteingang vom 26.10.2022 reichte die Antragstellerin hierfür einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T12, der Abteilung T1 Technischer Umweltschutz des LfU ein.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 09.01.2023 aufgefordert. Die erste Nachreichung erfolgte am 18.01.2023. Die Prüfung des vorgelegten Antrages ergab, dass dieser den Anforderungen der 9. BImSchV entsprach.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 18.01.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 20.02.2023 aufgefordert:

- Landesamt für Umwelt (LfU), Fachreferate
 - * Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Wünsdorf (Referat T25),
 - * Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Referat N1),
- Amt Unterspreewald,
- Landkreis Dahme Spreewald (LK DS),
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPG),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL5),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Süd, Abteilung Arbeitsschutz (LAVG),
- Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Wünsdorf,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB),
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Bei drei der sechs WKA (WEA 1, 2 und 6) liegen die Abstandsflächen teilweise auf Flächen der Gemarkung Liedekahle in der Gemeinde Dahmetal, Amt Dahme-Mark im Landkreis Teltow-Fläming. Als betroffene Nachbarn wurden mit Schreiben vom 18.01.2023 auch die Behörden:

- Amt Dahme/Mark und
 - Landkreis Teltow-Fläming (LK TF)
- beteiligt.

Über die Behördenbeteiligung wurde die Antragstellerin am 19.01.2023 informiert.

Das Amt Unterspreewald versagte mit Schreiben vom 16.05.2023 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grund fehlenden Nachweises der Löschwasserversorgung. Das Schreiben wurde der Antragstellerin mit 22.05.2023 zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 24.10.2024 beantragte die Antragstellerin die Anwendung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)). Hierzu reichte die Antragstellerin am 14.11.2024 die angepassten Antragsunterlagen nach und beantragte entsprechend § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides. Die o. g. Behörden wurden über die Verfahrensänderung mit Schreiben vom 04.11.2024 informiert. Die mit Antragseingang beantragte freiwillige UVP konnte somit entfallen.

Das Amt Unterspreewald versagte erneut mit Schreiben vom 17.12.2024 sein Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grund der fehlenden Erschließung der Löschwasserentnahmestelle. Dieses Schreiben wurde der Antragstellerin mit 07.01.2024 zur Verfügung gestellt

Mit Schreiben vom 05.05.2025 wurde dem Amt Unterspreewald das Anhörungsschreiben zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 71 Abs. 2 BbgBO zugesandt, da nach Prüfung durch den LK DS für die geplanten Windenergieanlagen die Zufahrt / Feuerwehrezufahrt sowie die Überbauung mittels Baulasteintragung öffentlich-rechtlich gesichert wurden und somit die Erschließung der geplanten sechs WKA gemäß § 35 Abs. 1 BauGB gesichert ist.

Das Amt Unterspreewald äußerte sich bis dato nicht zum Anhörungsschreiben.

Das LfU, Referate T12, T25 und N1 sowie der LK DS, die LuBB und der LS erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 26.01.2026 ergänzt. Mit Posteingang vom 16.02.2026 ging in der Genehmigungsverfahrensstelle die letzte Stellungnahme im Genehmigungsverfahren ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die Windkraftanlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nebeneinrichtungen sind keine vorhanden.

2.1.2. Zuständigkeit des LfU

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

2.1.3. Art des Verfahrens und Prüfung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Für die beantragten sechs WKA ist nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Da die Antragstellerin mit Antragseingang bereits die „freiwillige“ UVP beantragte, konnte die UVP-Vorprüfung entfallen.

Während des Verfahrens stellte die Antragstellerin den Antrag auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG, wonach für das Vorhaben im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine UVP und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind, wenn:

- das Vorhaben in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt,
- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und

- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Prüfung des Antrags auf Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG ergab, dass alle Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 WindBG erfüllt sind.

Somit ist abweichend von den Vorschriften des UVPG keine UVP erforderlich.

Zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 WindBG war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.1.4. Pflicht zu Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht nicht, da das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – Industrieemissions-Richtlinie (IED) fällt.

2.2. Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten NB unter Nummer IV. dieses Bescheides erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1. Allgemein

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV.1.1 immer vorzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass gemäß § 52 BImSchG die Prüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes gewährleistet wird.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von

Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die in den Nebenbestimmungen IV.1.3 bis IV.1.6 geforderte Anzeigen des Baubeginns bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen sind aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1 ff. des gemeinsamen Runderlasses des MLUK und MSGIV über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden geforderten Auskunftspflicht des Betreibers von Anlagen gegenüber den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörden ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlagen. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann mit dem Bau der Anlage bzw. der Inbetriebnahme begonnen wurde. Die Anzeige zur Inbetriebnahme in der NB IV.1.6 dient zudem der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlagen. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und § 76 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und den Anlagenbetreiber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

Die Anzeigepflicht gegenüber dem LfU ist zudem erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (NB IV.1.7).

Die Hinweise unter VI.1.1 bis 1.12 sind zu beachten.

2.2.2. Immissionsschutz

Die unter IV.2 genannten NB i. V. m. den Hinweisen VI.1.5-1.11 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen,

Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Geräuschemissionen

Zur Beurteilung der von den beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (Deutsche WindGuard Consulting GmbH; Bericht-Nr.: PN22005.A1 vom 17.06.2022) sowie ein Schattenwurfgutachten (Deutsche WindGuard Consulting GmbH; Bericht-Nr.: PS22004.A1 vom 17.06.2022) vorgelegt.

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschemissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 17.06.2022 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschemissionserlass) sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplanten 6 WKA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 2 dB(A).

Mit Blick auf die Gesamtbelastung ist jedoch festzustellen, dass zumindest an einem Immissionsort (*IO 8 – Drahnisdorf, Dorfstraße 52A*) der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Dennoch ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der 6 WKA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da unter Beachtung der Ziff. 3.2 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung insgesamt nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Zu dieser Überschreitung tragen die in Rede stehenden Anlagen mit einem akustischen Anteil von rund 0,2 dB(A) bei.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den schallreduzierten Betriebsmode Mode 0 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben (NB IV.2.4)

Auch kann ein Nachtbetrieb der WKA WEA 5 und WEA 6 gemäß NB IV.2.4 erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird.

Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des WKA-Geräuschimmissionserlass kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise ist nach § 15 BImSchG zu beantragen und kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

Schattenwurf nach WEA-Schattenwurf-Leitlinie

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an mehreren Immissionsorten in Schäcksdorf zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter erhöhen. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war. Zur Einhaltung dieser Anforderungen sind die NB IV.2.5 bis 2.8 erforderlich.

Eisabwurf

Da durch die geplante WKA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, muss die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf soll die WKA mit dem rotorblattbasiertem Eiserkennungssystem „IDD.Blade“ ausgerüstet werden. Das System registriert dabei Parameter wie die Außentemperatur und die Massezunahme des Rotorblattes. Eine Massenzunahme des Rotorblattes, beispielsweise bei Eisansatz, führt dabei zu einer Änderung der Eigenfrequenz. Diese wird durch

Beschleunigungsmesser überwacht, die sich an jedem Rotorblatt befinden. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte in der Frequenzabweichung überschritten, wird die WKA abgeschaltet. Darüber hinaus ist das System durch seine Frequenzauflösung in der Lage, die Eisfreiheit der Rotorblätter auch bei Anlagenstillstand zu überwachen. Damit ist nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz eine Inaugenscheinnahme der WKA nicht erforderlich. Die Anlage kann somit automatisch angefahren werden. Hierzu waren die NB IV.2.9 bis 2.11 notwendig

Auch die Anforderungen zur Vorsorge werden eingehalten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind somit erfüllt.

2.2.3. Abfallrecht

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial sowie beim Rückbau von temporären Verkehrs- und Lagerflächen, welche im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen benötigt wurden. Diese werden nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Abfallrecht ergeben, war die NB IV.5.1 und die Hinweise unter VI.4.1 bis 4.8 erforderlich.

Bei vergleichbaren Bauvorhaben wurde in der Vergangenheit wiederholt das Vorhandensein von asbesthaltigen Baustoffen in den eingebauten mineralischen Abfällen festgestellt. Es ist sicherzustellen, dass Materialien, welche asbesthaltige Baustoffe enthalten, dem Wirtschaftskreislauf entzogen werden (Verwendungsverbot nach § 16 Abs. 1 und 2 i. V. m. Nummer 1 des Anhangs II zu § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung sowie Inverkehrbringungsverbot nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - REACH - Verordnung). Zur Erfüllung dieser Anforderung war die NB IV.5.1 zu erlassen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung mineralischer Abfälle (hier: Schlüsselgruppe 17 01 nach AVV) obliegt der uAWB/uB (§ 47 KrWG i. V. m. § 62 KrWG).

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

2.2.4. Energieeffizienz und Wärmenutzung

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin gerecht. Der zum Betrieb der Windkraftanlagen erforderliche Eigenverbrauch an elektrischer Energie ist sehr gering im Vergleich zur erzeugten Energiemenge, die ins öffentliche Netz eingespeist wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war entbehrlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist damit erfüllt.

Somit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.2.5. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlagen nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen.

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist erfüllt.

2.2.6. Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgehoben werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG waren die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 8 enthaltenen Darstellungen ausreichend. Zusätzliche NB waren nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

2.2.7. Ausgangszustand

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlagen nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Somit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.2.8. Rechtsverordnungen

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit erfüllt.

2.2.9. Andere öffentlich- rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen hier insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Denkmalschutz, das Wasserrecht, das Bodenschutzrecht, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch), das Straßenrecht sowie der Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.9.1. Bauplanungs-, Bauordnungsrecht, Brandschutz

A) Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Privilegiertes Vorhaben

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt. Für dieses Vorhaben sind insbesondere Belange des Immissions- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Mit den Gutachten und den entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Antrag wurde belegt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Schall, Schattenschlag, Eisabwurf oder Eiswurf und zum Naturschutz hervorgerufen werden. Eingriffe durch das Vorhaben werden entsprechend kompensiert.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennut-

zungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist diese Regelung auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

Regionalplan

Die Standorte der geplanten sechs WKA befinden sich innerhalb des ehemals ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 11 „Schäcksdorf“.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde am 14.03.2016 durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt und im Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2016 bekannt gemacht.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Juni 2020 die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 24. Mai 2019 abgelehnt. Damit ist das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.05.2019 rechtskräftig, in dem der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für unwirksam erklärt wurde.

Im Rahmen der 57. Regionalversammlung wurde am 19.12.2022 der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ gefasst.

Die erste öffentliche Auslage des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“, Stand September 2023, lag in der Zeit vom 02.11.2023 bis zum 10.01.2024 für die Öffentlichkeit aus. Die Billigung durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald erfolgte am 14.09.2023. Derzeit liegen noch keine verbindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung vor.

Im Planentwurf ist das Vorranggebiet VR-WEN-13 Schäcksdorf enthalten. Die Standorte der antragsgegenständigen WKA 01 bis 06 befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Schäcksdorf VR-WEN-13. Somit stehen die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Das Amt Unterspreewald hat einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“ aufgestellt. Dieser wurde im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald – Jahrgang 4 – Nummer 3 vom 04.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Standorte der geplanten sechs WKA befinden sich innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche KF 4 des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspreewald.

Eine verbindliche Bauleitplanung für die geplanten Anlagenstandort existiert derzeit nicht.

Mindestabstand zur Wohnbebauung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) müssen die privilegierten WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der notwendige Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG wird von den geplanten sechs WKA eingehalten.

Verpflichtungserklärung für den Rückbau

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt mit Datum vom 12.10.2022 unterzeichnet in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8.2.2) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Erschließung

Eine weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Zur Erschließung der geplanten WKA ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt zu jedem Baugrundstück erforderlich. Des Weiteren sind Abstandsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen.

Entsprechend dem amtlichen Lageplan beträgt die Abstandsfläche der WKA $r = 153,51$ m und die reduzierte Abstandsfläche (Projektion) $r = 81,62$ m. Da die reduzierte Abstandsfläche (Projektionsfläche) nicht bei allen WKA vollständig auf dem jeweiligen Baugrundstück liegt, ist die Baulasteintragung zur Sicherung der Rotorüberstreiffläche erforderlich.

Von der Antragstellerin wurden Baulastanträge zur Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt sowie zur Sicherung der Abstandsfläche (Rotorüberstreiffläche) eingereicht.

Nach Abschluss der Baulasteintragung, d. h. nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch den entsprechenden Baulastgeber, gilt die notwendige Erschließung der Baugrundstücke als öffentlich-rechtlich gesichert.

Die Vorhabengrundstücke für die geplanten sechs WKA liegen nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Für die geplanten WKA wurde die Zufahrt / Feuerwehrezufahrt sowie die Überbauung mittels Baulasteintragung öffentlich-rechtlich gesichert (Übersicht gemäß Tabelle Anlage 1).

Die Erschließung der WKA als auch die Anlieferung der WKA erfolgt über die Landesstraße 71 und die vorhandene Zuwegung.

Die Errichtung der WKA (WEA 1, 2, 3, 4, 5 und 6) ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig, öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB stehen nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen / Versagung

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird

Das Amt Unterspreewald hat mit seiner Stellungnahme vom 15.05.2023 sein Einvernehmen versagt. Auf Grund der Änderung des Genehmigungsverfahrens in Anwendung des § 6 WindBG wurde die Gemeinde erneut beteiligt

Mit ihrer letzten Stellungnahme vom 17.12.2024 versagte das Amt Unterspreewald das gemeindliche Einvernehmen erneut.

Folgende Begründungen für die Versagung des Einvernehmens wurden vom Amt Unterspreewald aufgeführt:

Begründung zum versagten Einvernehmen vom 16.05.2023

- a) „Die Gemeinde Drahnisdorf hat das gemeindliche Einvernehmen vorerst nicht erteilt, da die Löschwasserversorgung nachgewiesen werden soll.“

Begründung zum versagten Einvernehmen vom 17.12.2024

- b) „In der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Drahnisdorf am 15.05.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Beschluss Nr. 6-2023 versagt. Der Nachweis der Löschwasserversorgung fehlte. Mit der E-Mail vom 03.01.2024 beantragte die EE Schönerlinde Aps & Co. KG zur Sicherung des Standortes für eine Löschwasserentnahmestelle für den Windpark den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit anschließender Sicherung im Grundbuch.

Mit dem Beschluss Nr. 2-2024 stimmte die Gemeindevertretung dem Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle in der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 30 in ihrer Sitzung am 22.04.2024 zu.“

- c) „Der Gemeinde Drahnisdorf, vertreten durch das Amt Unterspreewald, liegen jedoch keine Infrastrukturverträge bzw. Nutzungsverträge hinsichtlich der Zuwegung oder eventueller Leitungsstrassen vor.

Die Erschließung ist somit nicht gesichert.“

Dies rechtfertigt gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb es nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen war.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die Gemeinde begründete die Versagung des Einvernehmens wie folgt:

Begründung zur Ersetzung des Einvernehmens

Fehlende Löschwasserversorgung

Die Begründung des Amt Unterspreewald lautet, dass der Nachweis der Löschwasserversorgung fehlt und somit die Erschließung nicht gesichert ist. Dazu widersprüchlich wurde im Abschnitt Nr. 10 der Stellungnahme der Gemeinde vom 17.12.2024 angegeben, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Menge an Wasser zur Verfügung steht. In der Stellungnahme der Gemeinde wird angegeben, dass mit Beschluss Nr. 2-2024 die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 22.04.2024 dem Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle auf dem Grundstück der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 30 zugestimmt hat.

Auf dem Flurstück 30, Flur 1 der Gemarkung Schäcksdorf wurde vom Amt Unterspreewald am 08.12.2023 die Verpflichtungserklärung zur Eintragung einer Baulast zur Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt unterzeichnet. Die Baulast wurde im Baulastenverzeichnis des Landkreises Dahme-Spreewald unter dem Baulasten-Blatt Nr. 3762 eingetragen. Da auf diesem Flurstück auch die Löschwasserentnahmestelle errichtet werden soll, ist somit auch die auch die Löschwasserversorgung gesichert.

Somit ist der Versagungsgrund a) aus der Stellungnahme vom 16.05.2023 und b) aus der Stellungnahme vom 17.12.2024 obsolet geworden.

Schäden an Infrastruktur, keine gesicherte Erschließung

Privatrechtliche Verträge wie Infrastrukturverträge bzw. Nutzungsverträge sind für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht relevant. Es wird ausschließlich die öffentlichrechtliche Zulässigkeit der Erschließung geprüft. Diese ist aufgrund der Baulasteintragung auf dem Flurstück 30, Flur 1 der Gemarkung Schäcksdorf gegeben. Der Versagungsgrund c) aus der Stellungnahme vom 17.12.2024 ist somit ebenfalls hinfällig.

Das gemeindlichen Einvernehmen wurde demzufolge rechtswidrig versagt.

Somit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

B) Bauordnungsrecht

Das Vorhaben erfüllt auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Die erforderliche Baugenehmigung ist gemäß § 13 BlmSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Zur Erfüllung der Anforderungen die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren die NB unter IV.1.3, 1.6, 3.1 bis 3.6 i. V. m. den Hinweisen VI.2.1 bis 2.7 erforderlich.

Sicherheitsleistung

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vor Erteilung der Genehmigung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten.

Entsprechend § 72 Abs. 2 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen ist. Mit der NB IV.3.1 wird diese Forderung sichergestellt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt entsprechend der Entscheidungshilfe zum Vollzug des § 72 Abs. 2 BbgBO, (Stand 15.11.2018 mit Änderung vom 09.02.2021) 10 % der fiktiven Rohbausumme:

Fiktive Rohbausumme: 19.462.000,00 € x 60 % = 11.677.200,00 €

Fiktive Rohbausumme gerundet auf volle tausend: 11.678.000,00 €

Davon 10 % = **1.167.800,00 €**

Gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sowie die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen und die Baufreigabe erfolgt ist (NB IV.3.2).

Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO i. V. m. § 23 BbgVermG muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen, gefordert in NB IV.3.3.

NB IV.3.4 verlangt auf Grundlage des § 11 Abs. 3 BbgBO die Anbringung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Baustellenschildes.

NB IV.3.5 trifft i. V. m. NB IV.1.6 auf Grundlage des § 83 Abs. 2 BbgBO Festlegungen zum Zeitpunkt der anzuzeigenden Nutzungsaufnahme und den beizufügenden Nachweisen sowie den zu verwendenden Vordrucken.

Standssicherheit

Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standssicher sein. Die Standssicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der geplanten WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standssicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, wurde als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (Ifd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg eingeführt und ist als solche gemäß § 86a BbgBO zu beachten. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, Ifd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegen den Antragsunterlagen folgende gutachterliche Stellungnahmen eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Schönerlinde, Bericht Nr. I17-SE-2025-215, Stand 03.04.2025, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG – Robert-Koch-Straße 29 – 25813 Husum,
- Prüfbericht Nr. 047/05765-22/0090 / 2 vom 05.09.2025 vom Prüferingenieur für Standssicherheit Dr.-Ing. Thomas Pahn, Am Seegraben 17b, 03051 Cottbus zum Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Schäcksdorf, Bericht Nr. I17-SE-2024-801) vom 20.02.2025 in Ergänzung zum Prüfbericht Nr. 047/05765-22/0090/1 vom 09.03.2023.

Die Richtigkeit des Gutachtens zur Standorteignung Bericht Nr. I17-SE-2025-215, Stand 03.04.2025 wurde im Prüfbericht vom 05.09.2025 bauaufsichtlich geprüft. Gemäß dem vorliegenden Prüfbericht wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und der Hinweise nach Punkt 9 des Prüfberichts festgestellt, dass der Prüfgegenstand den geltenden technischen Baubestimmungen entspricht. Zur Sicherstellung der Standssicherheit der geplanten und der vorhandenen WKA war die NB IV.3.6 zur sektoriellen Betriebsbeschränkung erforderlich.

Der Nachweis der Standorteignung für die geplanten WKA ist erbracht.

Bauordnungsrechtliche Erschließung

Der Nachweis einer gesicherten Erschließung der Grundstücke der geplanten WKA wurde bereits unter Punkt V.2.2.9.1A) dieses Bescheides erbracht.

Abstandsflächen und Zulassung von Abweichungen

Des Weiteren sind Abstandsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen.

Abweichend von den Anforderungen des § 6 BbgBO wird die Reduzierung der Abstandsflächen auf die fiktiv überbaute Fläche (Projektionsfläche der WKA) eine Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO zugelassen, da die reduzierte Abstandsfläche dem Schutzziel der brandenburgischen

Bauordnung ebenfalls entspricht und die Abweichung unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BbgBO, vereinbar sind.

Die mit der Abstandsflächenregelung der BbgBO verfolgten Ziele werden bei Reduzierung der Abstandsflächen im vorliegenden Fall in hinreichendem Maß verwirklicht. Die Abstandsflächenvorschriften dienen vor allem dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten.

Im antragsgegenständlichen Fall liegen die Baugrundstücke im Außenbereich. Die Nachbargrundstücke werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Eine schutzwürdige Bebauung ist nicht vorhanden. Mit einer Veränderung der baulichen Situation, insbesondere eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Bebauung ist auf Grund der Lage der WKA im Außenbereich nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme entwickelten Grundsätze - hier die optische und akustische Wirkung der Windenergieanlagen - beeinträchtigen hier die nachbarlichen Interessen nicht.

Hierzu wurden die in Tabelle 5 aufgeführten Nachbarbeteiligungen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Tabelle 5 Nachbarbeteiligung zur Abweichung der Abstandsflächen und

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ergebnis Nachbarbeteiligung
WEA 1			
Schäcksdorf	1	100	Ablehnung am 06.03.2024
Schäcksdorf	1	105	Zustimmung am 26.10.2023
WEA 2			
Liedekahle	2	95	Zustimmung am 06.11.2023
Liedekahle	2	96	Nachbarbeteiligung am 22.04.2024 verschickt bis zum 14.04.2025 keine Rückmeldung
Liedekahle	2	97	Nachbarbeteiligung am 22.04.2024 verschickt bis zum 14.04.2025 keine Rückmeldung
Liedekahle	2	91	Ablehnung am 07.05.2024
Liedekahle	2	176	Zustimmung am 24.07.2023
Schäcksdorf	1	103	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	79	Nachbarbeteiligung am 22.04.2024 verschickt bis zum 14.04.2025 keine Rückmeldung
Schäcksdorf	1	105	Zustimmung am 26.10.2023
WEA 3			
Liedekahle	2	176	Zustimmung am 24.07.2023
Liedekahle	2	174	Ablehnung am 15.10.2023 und Ablehnung am 14.10.2023
Liedekahle	2	172	Nachbarbeteiligung am 22.04.2024 verschickt bis zum 14.04.2025 keine Rückmeldung
Schäcksdorf	1	102	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	74	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	68	Zustimmung 19.05.2023
Schäcksdorf	1	67	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	104	Zustimmung am 26.10.2023
WEA 4			
Schäcksdorf	1	104	Zustimmung am 26.10.2023
WEA 5			
Schäcksdorf	1	72	Ablehnungen am 08.05.2024
Schäcksdorf	1	71	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	69/3	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	68	Zustimmung 19.05.2023
Schäcksdorf	1	34	Zustimmung am 03.11.2023

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Ergebnis Nachbarbeteiligung
Schäcksdorf	1	74	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	101	Zustimmung am 26.10.2023
Schäcksdorf	1	102	Zustimmung am 03.11.2023
WEA 6			
Schäcksdorf	1	55/1	Nachbarbeteiligung am 22.04.2024 verschickt bis zum 14.04.2025 keine Rückmeldung
Schäcksdorf	1	57	Zustimmung am 26.10.2023
Schäcksdorf	1	59/1	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	62	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	63/1	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	65	Zustimmung am 04.04.2024
Schäcksdorf	1	66	Zustimmung am 03.11.2023
Liedekahle	3	1/1	Ablehnung am 04.05.2024
Schäcksdorf	1	53	Ablehnung am 10.05.2023
Schäcksdorf	1	34	Zustimmung am 03.11.2023
Schäcksdorf	1	67	Zustimmung am 03.11.2023

C) Brand- und Katastrophenschutz

Zum Brandschutz wurden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 BbgBauPrüfV die NB IV.4.1 und 4.2 erlassen.

NB IV.4.1, basierend auf §§ 12 Abs. 1 und 14 BbgBO, fordert, die im Prüfbericht vom Prüferingenieur für Brandschutz VPI Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 21.12.2022 (Prüf-Nr. 487/05581/22) enthaltenen Prüfbemerkungen und Hinweise einzuhalten und vollständig umzusetzen.

Für den Windpark Schäcksdorf ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 für den gesamten Windpark zu erstellen (IV.4.2) und der Brandschutzdienststelle mindestens drei Wochen vor Nutzungsaufnahme / Bauendabnahme zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Zu dem Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bei Umsetzung der Maßnahmen sowie der Forderungen, Prüfbemerkungen und Hinweise des Prüfberichts Brandschutz i. V. m dem standortbezogenen Brandschutzkonzept sowie unter Berücksichtigung der NB IV.4.1 bis 4.2. und dem Hinweis unter VI.3.1 keine Einwände.

2.2.9.2. Denkmalschutz

Von der geplanten WKA werden kein Bau- und/ oder bodendenkmalpflegerischen Belange gemäß des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes – BbgDschG berührt. Es sind die Hinweise unter VI.10.1 bis 10.6 zu beachten.

2.2.9.3. Wasserrecht - Gewässerschutz

Landkreis Dahme-Spreewald

Die Anforderungen des Gewässerschutzes während der Bau- und Betriebsphase werden mit den NB IV.6.1 und 6.2 sowie den Hinweisen VI.5.1 bis 5.7 sichergestellt. Grundlage hierfür bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

NB IV.6.1 gründet sich auf § 62 WHG und legt fest, wer den Ölwechsel sowie die Wartung der Hydraulikstation vornehmen darf. Zur Vorsorge gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe während des Betriebes wurden in NB IV.6.2 regelmäßige Dichtheitskontrollen gefordert. Damit wird die Einhaltung der allgemeinen Prüf- und Überwachungspflichten des Anlagenbetreibers nach § 46 Absatz 1 AwSV sichergestellt.

Landkreis Teltow-Fläming

Die geplante Zuwegung aus Richtung Liedekahle quert an mehreren Stellen Abflussbahnen für oberflächlich wild abfließendes Wasser. Der genaue Verlauf der Abflussbahnen ist über das Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming (https://geoportal.teltowflaeming.de/geoportalviewer/externalcall.jsp?project=Umwelt_Extern&stateID=9da4f047-776a-46db-a164-0bec1c43529&language=de&client=core) durch Einblendung der Themen „wild abfließendes Wasser neu“ und „Bahnen 1 km²“ sowie „Bahnen 1 ha“ einsehbar.

Diese Abflussbahnen werden bei bestimmten Witterungsverläufen (gefrorener Boden mit geschlossener Schneebedeckung und plötzlich einsetzendes Tauwetter mit gleichzeitigem Regen) als Schmelzwasserabflüsse aktiv. Diese Ereignisse traten im Planungsbereich zuletzt im Februar 1996 und im Februar/März 2006 auf. Gemäß § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil der ober- und unterliegenden Flurstücke verändert werden.

Gemäß § 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BbgWG und § 1 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) ist die zuständige Wasserbehörde der Landkreis als Untere Wasserbehörde. Die Pflicht der Gewässeraufsicht obliegt gemäß § 103 Abs. 1 BbgWG der Unteren Wasserbehörde.

Die Forderung in NB IV.6.3 stellt sicher, dass das Vorhaben den Vorgaben des Brandenburgischen Wassergesetzes entspricht.

Gemäß § 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BbgWG und § 1 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) ist die zuständige Wasserbehörde der Landkreis als Untere Wasserbehörde. Die Pflicht der Gewässeraufsicht obliegt gemäß § 103 Abs. 1 BbgWG der Unteren Wasserbehörde.

2.2.9.4. Bodenschutzrecht

Gemäß der §§ 4, 7, 9, 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. §§ 9, 10, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die zuständige Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der vom Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen anordnen.

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion wurden die NB IV.5.2 bis 5.4 aufgenommen. Bei den Baumaßnahmen festgestellte Bodenverunreinigungen sind der uAWB/uB anzuzeigen (NB IV.5.2), die sich gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG die Durchsetzung von Maßnahmen vorbehält, die der Erfüllung der sich aus den §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten dienen.

Ebenfalls zum Schutz und zur Vorsorge des Bodens war die NB IV.5.3, die eine bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV fordert, erforderlich.

Die rechtlichen Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelt. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung mineralischer Abfälle (Boden und Steine, AS 17 05 04) in bodenähnlicher Anwendung obliegt der uAWB/uB (NB IV.5.4). Seitens der unteren Bodenschutzbehörde stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der NB IV.5.2 bis 5.4 und den Hinweisen VI.4.9 bis 4.16 keine bodenschutzrechtlichen Belange entgegen.

2.2.9.5. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das LfU, Referat N1) für alle naturschutz-, einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG.
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete, minimaler Abstand zum FFH-Gebiet „Wacholderheiden bei Sellendorf“: 1,2 km).

Es verbleiben folgende Belange, die in dieser Entscheidung zu berücksichtigen sind:

- Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG,
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG (Vorhaben liegt innerhalb des Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen, Antrag auf Anwendung des § 6 Wind BG wurde am 24.10.2024 gestellt)

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich.

Für das Vorhaben ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 WindBG, festgelegt in NB IV.7.1 bis 7.8, sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG, festgelegt in NB IV.7.9 bis 7.12, erforderlich.

Die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung) wurde in den NB IV.7.14 und 7.15 angeordnet. Die Nachweiskontrolle wurde in NB IV.7.13 verfügt.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Die durch die Antragstellerin vorgelegten Gutachten wurden dementsprechend auf Eignung und Aktualität der Daten geprüft.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Bauzeitenregelungen

WKA im Offenland, Bauzeiten Gehölzbeseitigung bzw. erhebliche Aufastungen / Rückschnitt

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen/Aufastungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. In diesem Bereich konnten kein Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt werden. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen (NB IV.7.1).

Es wurden in den betroffenen Gehölzen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Goldammer, Haubenmeise, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.09. bis 28./29.02., wie in NB IV.7.3 gefordert.

Bauzeitenregelung nach Fällung des Waldbestandes

Nach der erfolgten Fällung und Gehölzbeseitigung ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z. B. Feld- oder Heidelerche möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z. B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten, also vom 01.09. bis 28./29.02., durchzuführen. Es handelt sich dabei nicht um Arten mit einer wieder genutzten Niststätte, deshalb sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich (NB IV.7.3).

Ausdehnung der Bauzeitenregelung

Die im LBP benannte Maßnahme V_{AFB3} (Bauzeitenregelung) ist auf den Zeitraum 01.03. bis 10.09. des Jahres auszudehnen (NB IV.7.4), weil folgende Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden, deren Brutzeit mit dem vorgeschlagenen Zeitraum nicht ausreichend abgedeckt wird: Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz.

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte

Im Abstand von weniger als 200 m zur südlichen Zuwegung brüten zwei Mäusebussarde. Da diese Art gemäß „Niststättenerlass“ regelmäßig ihren Brutplatz erneut aufsucht (feste Niststätte), ist ein Ausweichen auf andere Neststandorte nicht möglich, so dass in der Brutzeit keine Baumaßnahmen sowie kein Hineinbauen oder Vergrämnungsmaßnahmen wie Flatterband und Schwarzbrache zulässig sind. Zum Schutz der Mäusebussarde war daher die NB IV.7.4 erforderlich.

Zauneidechse

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind bei Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit vor Baubeginn entlang der Baustellenbereiche Reptilienschutzzäune zu errichten, entsprechend der Forderung in NB IV.7.5.

Es erfolgt keine dauerhafte Inanspruchnahme von Reptilienlebensraum. Im Bereich der südlichen Zuwegung wird jedoch Zauneidechsenlebensraum temporär in Anspruch genommen (LR 3 bis 5). Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}1 (Schutzzaun, Vergrämungsmahd, Kontrolle und Freigabe durch ÖBB) können Tötungen vermieden werden (NB IV.7.6).

Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im *AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4* genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WKA 01 bis 06 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1*). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres (NB IV.7.7 und 7.8). Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zur Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen.

Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind keine Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen und somit keine Maßnahmen für diese erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und erichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, gehe ich davon aus, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann seitens des Lfu, Referat N1 nicht beurteilt werden, da die Kosten der II. aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6

WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei sechs WKA mit jeweils 6,8 MW bedeutet dies:

$40,8 \text{ MW} \times 17.000 \text{ €} = 693.600 \text{ €} +$
 $40,8 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 489.600 \text{ €},$
d.h. in der Summe 1.183.200 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter NB IV.7 aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem hinsichtlich der Prüfung einer Zahlung aus: „Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der Minderungsmaßnahmen (hier NB IV.7.1 bis 7.8) keine Zahlung festzusetzen ist.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 19.044 m². Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Aufschüttung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 19.044 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 10.670 m²), davon pro WKA:

Fundament:	511 m ² (Vollversiegelung),
Kranstellflächen:	1.575 m ² (Teilversiegelung, entspricht 788 m ² Vollversiegelung),
Fundamentaufschüttung:	257 m ² (Teilversiegelung, entspricht 64 m ² Vollversiegelung).

In Summe ergeben sich somit für das gesamte Vorhaben (6 WEA):

Fundament:	3.066 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	9.450 m ² (Teilversiegelung, entspricht 4.725 m ² Vollversiegelung)
Fundamentaufschüttung:	1.542 m ² (Teilversiegelung, entspricht 386 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung für alle WEA:	4.986 m ² (Teilversiegelung, entspricht 2.493 m ² Vollversiegelung)

Gemäß Abs. I. Nr. 2 des Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 werden bei der Errichtung von Anlagen an Standorten vorhandener Altanlagen ohne Rückbauverpflichtung nur die zusätzlichen Versiegelungen als Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden gewertet, wenn hierfür eine entsprechende Kompensation bzw. Ersatzzahlung erfolgt ist. Die Kompensationsmaßnahmen für die Altanlage sind in die Genehmigung zu übernehmen.

Der Genehmigungsbescheid Nr. 004/03 des Landesumweltamtes Brandenburg vom 30.06.2004 sowie die Nachtragsgenehmigung Nr. 50.035.N0/04/0106.2/RS des LfU vom 04.10.2005 für die Bestands-WKA SD 1 bis 5 enthalten keine Rückbauverpflichtung. Für die Altanlage SD 6 mit Genehmigungsbescheid Nr. 50.039.00/08/0106.2/RS vom 22.04.2009 besteht hingegen eine Rückbauverpflichtung. Folgende Maßnahmen wurden für den Eingriff durch Versiegelung für die Anlagen SD 1 bis 5 festgesetzt:

- M5: Umwandlung eines Ackers in eine Streuobstwiese (Schlag 22) mit 43 Obstbäumen, Gemarkung Hohendorf, Flur 2, Flurstück 24/2, Fläche: 17.200 m²
- M6: Umwandlung eines Ackers in eine Streuobstwiese (Schlag 22) mit 63 Obstbäumen, Gemarkung Hohendorf, Flur 2, Flurstück 58/1, Fläche: 25.000 m²

Die beiden Kompensationsmaßnahmen sind auch im laufenden Genehmigungsverfahren zur Kompensation des Schutzgutes Boden geeignet. Weiterhin wurde durch eine Bestandskontrolle der Kompensationsmaßnahmen im Jahr 2023 der Nachweise erbracht, dass die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen weiterhin bestehen (NB IV.7.10). Deshalb kann der Rückbau der Anlagen SD 1-5 für das Schutzgut Boden angerechnet werden.

Insgesamt erfolgt ein Rückbau auf einer Fläche von 1.215 m² Vollversiegelung sowie 8.054 m² Teilversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent: 5.242 m²). Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von 10.670 m² reduziert sich somit um 5.242 m² auf 5.428 m².

Mit der Maßnahme M1 Erstaufforstung mit Waldrandpflanzung (NB IV.7.9) im Umfang von ca. 10.856 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2021 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen dem LfU, Referat N1 vor.

Durch das Vorhaben werden vorrangig intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Zusätzlich kommt es auch zur Inanspruchnahme folgender höherwertiger Biotope: Baumreihe, Gras- und Staudenfluren, artenarme Frischwiesen, Hecken und Kiefernforst. Die Beeinträchtigung der Gras- und Staudenfluren sowie Frischwiesen wird dabei nicht als erheblich eingestuft, da der Eingriff nur temporär ist und sich diese Biotoptypen nach Beendigung der Baumaßnahmen in einem absehbaren Zeitraum wieder von selbst etablieren können. Der Eingriff in die Baumreihe ist ebenfalls nicht erheblich, da mit diesem kein Gehölzverlust verbunden ist. Somit verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen:

- Verlust von Hecken - 1.002 m²,
- Verlust von Kiefernforst
 - * WKA 4 und 5 - 1.121 m²,
 - * WKA 6 - 946 m².

Unter Anwendung der Kompensationsfaktoren gemäß HVE von 1:3 für Hecken sowie 1:1,5 für die WKA 4 und 5 bzw. 1:2 für die WKA 6 ergibt sich ein Kompensationserfordernis durch Erstaufforstung von insgesamt 5.073 m².

Mit der Maßnahme M1 Erstaufforstung mit Waldrandpflanzung (NB IV.7.9) im Umfang von ca. 10.856 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

In der Ursprungsgenehmigung von 5 der 6 Bestands-WKA wurde keine Rückbauverpflichtung festgesetzt. Der Rückbau der Bestands-WEA 1 bis 5 kann daher zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) herangezogen werden. Die Kompensationsmaßnahmen M1 (Erstaufforstung), A-M3 (Waldumbau), A-M5 (Streuobstwiese) sowie A-M6 (Streuobstwiese) werden antragsgemäß nicht mit angerechnet. Entsprechend Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan: Landschaftsbildbewertung durch das Märkische Modell vom 25.01.2026 können durch die Kompensationsmaßnahmen die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anteilig kompensiert werden. Für die WEA 1 bis 6 verbleibt jeweils eine erheblich beeinträchtigte Fläche von 1.142 ha, 1.085 ha, 1.386 ha, 987 ha, 979 ha und 1.709 ha, die über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren ist (NB IV.7.14 - 7.15).

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist dem LfU, Referat N1 nachzuweisen. Für die Maßnahmen A-M5 und A-M6 liegt die Eintragungsbekanntmachung des Amtsgericht Lübben (Spreewald) vom 11.10.2024 vor. Für die Maßnahme M1 liegt der Antrag auf Eintragung vom 04.07.2024 vor. Der Grundbucheintrag für die Maßnahme M1 ist durch einen entsprechenden Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen (NB IV.7.13).

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Ersatzzahlungen

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch den Antragsteller der Eingriffs- und Ausgleichsplan (Teilplan Landschaftsbild) in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WKA erheblich beeinträchtigten Fläche sind plausibel. Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme zu.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WEA

Der beeinträchtigten Fläche von 8.292 ha steht eine anrechenbare Kompensationsfläche von 1.003 ha gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 7.289 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Wirkungsgrad der Maßnahmen ca. 12 %).

Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen im Untersuchungsraum zusammen:

Die Aufteilung auf die verschiedenen Wertstufen ist dem LBP, Teilplan Landschaftsbild zu entnehmen.

Tabelle 6 Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes je WKA

WEA	erheblich beeinträchtigte Fläche (ha)	Angerechnete aufgewertete Fläche (ha)	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche (ha)	Zahlungswert in Euro (gerundet)
1	1.227,73	85,51	1.142,22	9.093
2	1.187,05	101,65	1085,40	9.027
3	1.693,46	307,07	1.386,39	11.569
4	1.174,36	187,45	986,91	8.470
5	1.300,04	321,39	978,65	8.608
6	1.709,47	-	1.709,47	14.873
Gesamt	8.292,11	1.003,07	7.289,04	61.640

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 61.640 € festgesetzt.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich bei Umsetzung der NB IV.7.1 bis 7.16 und bei Beachtung der Hinweise unter VI.6 zulässig.

2.2.9.6. Forstrecht

Für die Errichtung der Anlagen werden keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG direkt in Anspruch genommen. Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben unter Beachtung der Hinweise unter VI.7 nicht entgegen

2.2.9.7. Luftverkehrsrecht

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung von 6 WKA wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. den NB IV.1.4 und 8.1 bis 8.23 sowie den Hinweisen VI.8.1 bis 8.7 erteilt. Die NB und Hinweise sind erforderlich, weil die WKA eine Höhe von 100 m ü. G. überschreiten und somit bestimmte Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und zur Vermeidung von Gefahrensituationen zu erfüllen sind.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Dahme/M. zwischen den Ortschaften Schöneiche, Schäcksdorf und Liedekahle im Landkreis Dahme-Spreewald. Durch das Repowering der sechs Bestandsanlagen wird bei Errichtung der hier in Rede stehenden Anlagen das Höhengniveau von derzeit 150 m über Gelände auf 245,50 m über Gelände erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor.

Dieser Bereich würde nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt eines betroffenen Flugplatzes bestimmen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der sechs WKA mit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 339,30 m über NN / 334,00 m über NN / 349,20 m über NN / 336,30 m über NN / 337,80 m über NN / 345,80 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N163-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Ein-

wendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Die Übergabe der in NB IV.8.1 und 8.2 verlangten Nachweise und die Einhaltung der Anzeigefrist sind zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. sechs Wochen vor Baubeginn (NB IV.1.4) das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der vg. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung, wie in den NB IV.8.7 bis 8.23 festgelegt, auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen (NB IV.8.7).

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 167 m zu erfolgen (NB IV.8.8). Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm – auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inkl. Aufständungen) – bei ca. 83,50 m anzubringen und zu betreiben (NB IV.8.12). Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken (NB IV.8.12).

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde beantragt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme. Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 AVV LFH zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die durch die LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Einsatz einer BNK an den in Rede stehenden Windkraftanlagen derzeit keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannte Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. AVV LFH Anhang 6 erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

2.2.9.8. Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw) stimmte der Errichtung und dem Betrieb der WKA gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 18a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht unter Einhaltung der NB IV.1.5 zu.

2.2.9.9. Straßenwesen

Gegen die Errichtung der WKA gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen und des Landkreises Dahme-Spreewald, Straßenverkehrsamt keine Bedenken.

Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt wird auf der Grundlage des § 19 BbgStrG zum Zweck des Rückbaus und Abtransport der vorhandenen sechs Windkraftanlagen und der baulichen Neuerrichtung von sechs Windkraftanlagen an der L 71 im Abschnitt 150 bei km 2,751 rechts, außerhalb der Ortsdurchfahrt unter Beachtung und Einhaltung der NB IV.9.1 bis 9.11 und den Hinweisen unter VI.11 erteilt.

2.2.9.10. Landwirtschaftsrecht

Die WKA stehen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Bei Beachtung des Hinweises VI.12.1 stehen landwirtschaftsrechtliche belange dem Vorhaben nicht entgegen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit erfüllt.

2.2.9.11. Arbeitsschutz

Zum Arbeitsschutz waren die NB unter IV.10 und die Hinweise VI.9.1 bis 9.5 erforderlich. Die NB IV.10.1 gründet sich auf die nach § 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erfüllenden Pflichten. Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Die in NB IV.10.2 geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV). (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

Die in NB IV.10.3 verlangte Vorlage der Prüfbescheinigungen für überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzugsanlagen) vor deren Inbetriebnahme basiert auf §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV). Der Betreiber/Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden.

Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der Überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und dem LAVG auf Verlangen vorzuzeigen.

Die NB IV.10.4 beruht auf § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. DGUV I 203-007 – bisher BGI 657). Danach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Somit stehen dem Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Belange entgegen und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht verletzt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist damit erfüllt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO und die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Auslagen sind gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen und sind vom Schuldner zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens sowie die Erstattung von Auslagen waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt),

- § 1 und den Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO),
- §§ 1 und 2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

a) Immissionsschutzrechtliche Gebührenanteile

Entscheidung über die Genehmigung - Tarifstelle 2.1.1 a. Anlage 2 GebOUmwelt

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Die Errichtungskosten für die sechs WKA 1 bis 6 in 15938 Drahnisdorf wurde im Antragsformular mit [REDACTED] € angegeben. Die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a Anlage 2 GebOUmwelt berechnet sich nach der Formel:

$$\begin{aligned} & + 0,4 \text{ Prozent von } ([REDACTED]) = \\ & + 0,004 \times ([REDACTED]) = \\ & + 0,004 \times ([REDACTED]) \text{ €} \end{aligned}$$

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a GebOUmwelt beträgt: [REDACTED] €

b) Baurechtlicher Gebührenanteil

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landkreis Dahme-Spreewald macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Gebührenermittlung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO) in Höhe von 10.000,00 € geltend. Die Gebührenermittlung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der baurechtliche Gebührenanteil für beide Landkreise beträgt dann:

$$[REDACTED] \text{ €} + [REDACTED] \text{ €} = [REDACTED] \text{ €}.$$

c) Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde für die luftfahrtrechtliche Zustimmung eine Gebühr von [REDACTED] € festgesetzt. Die Berechnung dieser Gebühr ist in Anlage 4 enthalten.

d) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen und Kopien des Bescheides nach Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 Anlage 1 GebOUmwelt betragen [REDACTED] €.

PZU Genehmigungsbescheid		€ (umsatzsteuerfrei)
PZU Nachbarbeteiligungen		
LK Dahme-Spreewald		€ (umsatzsteuerfrei)
Kopierkosten (15 x Bescheid an Nachbarbeteiligung)		
Tarifstelle 1.2.1		€
Tarifstelle 1.2.2		€
Paketgebühr		€ (inkl. MwSt)
Summe		€

e) Gesamtgebühr inkl. Auslagen

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen für den Genehmigungsbescheid) ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil		€
baurechtlicher Anteil		€
luftfahrtrechtlicher Anteil		€
Auslagen		€
Gesamtsumme:		€

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von €. Die zu zahlende Gebühr beträgt damit €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO).

VI. Hinweise**1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- 1.2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 i. V. m. § 11 WHG.

- 1.3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
- 1.4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
- 1.5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T25 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
- 1.6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
- 1.7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Referat T12 des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.2.
- 1.8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
- 1.9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
- 1.10. Änderungen der Firmenbezeichnung, des Firmensitzes und der Geschäftsführung sind dem LfU, Referat T25 gemäß § 52b BImSchG und dem LK DS, uBAB (Adresse und Aktenzeichen siehe NB IV.1.3) mitzuteilen.

- 1.11. Dem LfU, Referat T25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Nach der endgültigen Betriebseinstellung ist die WKA abzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 1.12. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

2. Bauplanung- und bauordnungsrechtliche Hinweise

- 2.1. Die auf der Internetseite www.mil.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Anzeige der Nutzungsaufnahme, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.
- 2.2. Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV). Insbesondere wird auf die ggf. notwendige Vorankündigung des Landesamtes für Arbeitsschutz hingewiesen.
- 2.3. Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewährleisten.
- 2.4. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn bei der Ausführung von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.
- 2.5. Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.

- 2.6. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Löschwasserversorgung sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.
- 2.7. Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.

3. Brandschutzrechtlicher Hinweis

- 3.1. Brandschutzdienststelle, *Auskunft erteilt Herr Förster, Tel. 03546-20 2349 (Thomas.Foerster@dahme-spreewald.de)*

4. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise

Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK DS

Zum Abfallrecht

- 4.1. Der Rückbau baulicher Anlagen sowie nicht mehr benötigter Wegebefestigungen und Kranstellflächen hat vollständig und nach Materialien getrennt voneinander zu erfolgen. Dies ist erforderlich, damit verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen erfasst werden, um diese vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuführen zu können bzw. dass bei Nichtverwertbarkeit einzelner Abfallfraktionen diese einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden können.
- 4.2. Erzeuger und Besitzer von mineralischen Abfällen, z. B. aus Gründung, Fahrbahnunterbau oder Freiflächengestaltung, haben diese ordnungsgemäß zu deklarieren (Abfallbezeichnung gemäß § 2 AVV). Dazu sind von Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 zu entnehmen und im Parameterumfang nach Tabelle 1 der Anlage V (Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang) der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ chemisch zu untersuchen.
Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen. In-Situ-Beprobungen sind mit der uAWB/uB abzustimmen und bedürfen der behördlichen Bestätigung.
- 4.3. Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV und sind zwingend anzuwenden. Explizit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Beurteilung der

Grundwasserdeckschichten und der Grundwasserverhältnisse selbst, eine Baugrunduntersuchung nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen ist.

- 4.4. Aufbereitete mineralische Abfälle, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des aufbereiteten Abfalls von der Verwertung auszuschließen.
- 4.5. Werden während der Baumaßnahme Bauschutt- oder Erdmassen festgestellt, welche organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, so sind diese auf einer befestigten Fläche abzulagern, gesondert zu beproben und abzuplanen. Steht keine befestigte Fläche zur Verfügung ist eine Plane / Folie als Basisabdichtung ausreichend.
- 4.6. Alle während des Bauvorhabens anfallenden, bis zur Entsorgung zwischenzulagernden gefährlichen Abfälle dürfen nur in dafür zugelassene Behälter (Container, Tanks) eingelegt / eingefüllt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 4.7. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 4.8. Erforderliche Flächen für eine Baustelleneinrichtung, auf denen Baumaterialien gelagert oder anfallende Abfälle behandelt (z. B. durch Sieben und / oder Brechen) oder diese zur Entsorgung zwischengelagert werden sollen, sind im Zuge einzureichender Planungen/Genehmigungen auszuweisen. Diese Flächen müssen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Bauvorhaben aufweisen. Sie sind so zu wählen, dass eine Belästigung Dritter bei erforderlichen Arbeiten auf der Baustelleneinrichtungs-Fläche (BE-Fläche) vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden können.
Bei nicht unmittelbar bestehendem Bezug zur Baumaßnahme kann ggf. eine gesonderte baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Flächen erforderlich werden.

Zum Bodenschutzrecht

- 4.9. Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.
- 4.10. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist.
- 4.11. Verdichtungen von Böden sind nach Ende der Baumaßnahmen durch Auflockerung zu beseitigen (§ 6 Abs. 9 BBodSchV); Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).

- 4.12. Der Mutterboden als belebte, humose obere Bodenschicht ist über die gesamte Grundfläche zu errichtender baulicher Anlagen und anzulegender Verkehrsflächen abzutragen und bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme so zwischenzulagern, dass der Zustand und die Eigenschaften des Mutterbodens nicht nachhaltig verschlechtert werden (siehe § 202 BauGB). Bei Lagerung des Bodens in Trapezmieten soll dabei die Breite von 6 Meter und die Höhe von 2 m nicht überschritten werden (siehe DIN 19731).

Vorrangig soll der Oberboden zur Andeckung auf zurückgebauten Verkehrsflächen genutzt werden, welcher bei der Herstellung der Kranstellflächen und Zuwegungen der neu zu errichtenden WKA standortnah anfällt.

- 4.13. Mutterboden ist von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und eine Schädigung dessen zu befürchten ist, vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.
- 4.14. Für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (mineralische Abfälle der ASN 17 05 04) ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Dazu ist bei der Verwendung in bodenähnliche oder technische Anwendung zu unterscheiden. Bei technischer Anwendung gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. In bodenähnlicher Anwendung sind die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.
- 4.15. Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden gelten die Anforderungen des § 7 BBodSchV ergänzt durch die Erläuterungen und Hinweise der LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV (Stand 16.02.2023).
- 4.16. Boden und Steine welche bei der Baumaßnahme anfallen, können nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen. Das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.

5. Gewässerschutzrechtliche Hinweise

- 5.1. Den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 5.2. Gemäß § 16 AwSV des Bundes können gesonderte Maßnahmen bzw. Prüfungen aufgrund der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet werden.

- 5.3. Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gem. § 21 BbgWG i. V. m. §17 AwSV die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen.
- 5.4. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich bei der Unteren Wasserbehörde zu melden.
- 5.5. Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.6. Nach § 54 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.
- 5.7. Niederschlagswasser von Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

6. Naturschutzrechtliche Hinweise

Hinweis zur Bauzeitenregelung

- 6.1. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

- 6.2. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen.

Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- 6.3. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

7. Forstrechtliche Hinweise

- 7.1. Für die Dauer der Maßnahme ist es zwingend erforderlich, dass durch die Antragstellerin für die zu beanspruchenden Wege eine Genehmigung auf zeitweilige Waldumwandlung nach § 8 LWaldG beim Forstamt Dahme-Spreewald einzuholen ist.
- 7.2. Es ist zu prüfen, wie die überörtliche Standorterschließung von der L 71 nach Norden in das Plangebiet verlaufen soll. Sollten im Landkreis Teltow-Fläming ebenfalls Waldwege als Transportwege genutzt werden, so ist hier das Forstamt Teltow-Fläming für eventuell benötigte Genehmigungen etc. zuständig.

8. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

- 8.1. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
- 8.2. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.3. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
- 8.4. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
- 8.5. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
- 8.6. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH)

erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

- 8.7. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AWW LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

9. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 9.1. Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.
- 9.2. Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung>). Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit u. Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
- 9.3. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
- Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>)

- 9.4. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
- 9.5. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen für die Höhe der WKA geeignet sein, in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein. Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

10. Denkmalschutzrechtliche Hinweise

- 10.1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- 10.2. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- 10.3. Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4, § 12 BbgDSchG).
- 10.4. Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten.
- 10.5. Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortlaufend weitergeführt.
- 10.6. Auskunft erteilt Herr Schirrmacher, Tel. 03375-26 2252,
E-Mail: maximilian.schirrmacher@dahme-spreewald.de.

11. Straßenrechtliche Hinweise

Landkreis Dahme-Spreewald

- 11.1. Beabsichtigt der Antragsteller Kreisstraßen mit Kabel zu unterkreuzen oder parallel zur Straßenachse im Seitenbereich zu verlegen, ist ein Antrag nach § 23 BbgStrG bei der Straßenbaubehörde des Landkreises zu stellen.
- 11.2. Auskunft erteilt Frau Hebler, Tel. 03546-20 1827,
E-Mail: Sandy.Hebler@dahme-spreewald.de

Landesbetrieb Straßenwesen

- 11.3. Die bauliche Herstellung der Zufahrt erfolgt auf der Grundlage der mit dem LS abgestimmten Planunterlagen und dem Schleppkurvennachweis.
- 11.4. Anschrift der Straßenmeisterei:
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Luckau
Chansdorf 1
15926 Luckau

Leiter der SM Luckau: Herr Schulze
Tel.-Nr.: 03342 - 2492231 oder 0173 - 6481531
horst-peter.schulze@ls.brandenburg.de

12. landwirtschaftsrechtliche Hinweise

- 12.1. Bei der Umsetzung des genannten Vorhabens weist das Sachgebiet Landwirtschaft vorsorglich auf § 1a, Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hin, welcher die Einhaltung des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche nur im notwendigen Umfang vorschreibt.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai

2017 (BGBl. I S.1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24 Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass)
Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Technische Richtlinie zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen (FGW-Richtlinie - Teil 1, 19. Rev., 01.03.2021, FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien)
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüflingen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 23], S.374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015; DIBt, Berlin
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32])
- Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2025/1, Ausgabe 3, 20. Mai 2025

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203-007, Windenergieanlagen, Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich, August 2021

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Windkrafterlass) vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert am 2. Oktober 2018 (Anlage 4 - Niststättenerlass)
- Erlass des MLUL zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)

Abfallwirtschaft

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Stand: 05.11.2004
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II 1994, Nr. 45, S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Sonstige

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 08], S.122) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lilli Dombrowski



Anlagen:

- Anlage 1 Nachweis der gesicherten Erschließung für die WKA - Tabelle Baulasteintragungen beim LK DS
- Anlage 2 Gebührenberechnung Landkreis Dahme-Spreewald
- Anlage 3 Gebührenberechnung Landkreis Teltow-Fläming
- Anlage 4 Gebührenberechnung Landesamt für Bauen und Verkehr (LuBB)

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.049.00/22/1.6.2V/T12

Anlage 1

Nachweis der gesicherten Erschließung für die WKA Tabelle Baulasteintragungen beim LK DS

Öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasteintragung auf dem Grundstück						
Gemarkung	Flur	Flurstück	Baulast / AZ / Baulastenblatt-Nr.			
Standort der WEA 01 - Gemarkung: Schäcksdorf, Flur: 1, Flurst.: 106						
Schäcksdorf	1	105	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3548-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3785
Schäcksdorf	1	79	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3546-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3656
Schäcksdorf	1	103	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 5902-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.: 3792
Schäcksdorf	1	30	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3658-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3762
Schäcksdorf	1	25	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3657-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3654
Standort der WEA 02 - Gemarkung: Schäcksdorf, Flur: 1, Flurst.: 106						
Schäcksdorf	1	105	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3549-23	VE vom 08.12.2022	Blatt Nr.: 3785
Schäcksdorf	1	105	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3548-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3785
Schäcksdorf	1	79	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3546-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3656
Schäcksdorf	1	103	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 5902-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.: 3792
Schäcksdorf	1	30	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3658-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3762
Schäcksdorf	1	25	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3657-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3654
Standort der WEA 03 - Gemarkung: Schäcksdorf, Flur: 1, Flurst.: 103						
Schäcksdorf	1	104	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3541-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3786
Schäcksdorf	1	104	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3545-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3786
Schäcksdorf	1	30	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3658-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3782
Schäcksdorf	1	25	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3657-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3654
Standort der WEA 04 - Gemarkung: Schäcksdorf, Flur: 1, Flurst.: 103						
Schäcksdorf	1	104	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3550-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3786
Schäcksdorf	1	104	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3545-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3786
Schäcksdorf	1	30	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3658-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3782
Schäcksdorf	1	25	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 5317-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3654
Standort der WEA 05 - Gemarkung: Schäcksdorf, Flur: 1, Flurst.: 70						
Schäcksdorf	1	71	Sicherung Überbauung	AZ 5905-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.:
Schäcksdorf	1	71	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 5903-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.:
Schäcksdorf	1	69/3	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3566-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.:
Schäcksdorf	1	74	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3562-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.:
Schäcksdorf	1	101	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3564-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.:
Schäcksdorf	1	30	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3658-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.:
Schäcksdorf	1	25	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3657-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.:
Standort der WEA 06 - Gemarkung: Schäcksdorf, Flur: 1, Flurst.: 61						
Schäcksdorf	1	59/1	Sicherung Überbauung	AZ 5907-23	VE vom 29.11.2022	Blatt Nr.: 3789
Schäcksdorf	1	59/1	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 5906-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.: 3789
Schäcksdorf	1	57	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3659-23	VE vom 28.12.2023	Blatt Nr.: 3783
Schäcksdorf	1	62	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3660-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.: 3791
Schäcksdorf	1	63/1	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3662-23	VE vom 29.12.2023	Blatt Nr.: 3787
Schäcksdorf	1	65	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3664-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3781
Schäcksdorf	1	66	Sicherung der Rotorüberstreiffläche	AZ 3663-23	VE vom 29.11.2023	Blatt Nr.: 3796
Schäcksdorf	1	63/1	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4606-24	VE vom 25.10.2020	Blatt Nr.: 3787
Schäcksdorf	1	62	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4604-24	VE vom 25.10.2021	Blatt Nr.: 3791
Schäcksdorf	1	34	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4602-24	VE vom 25.10.2022	Blatt Nr.: 3793
Schäcksdorf	1	67	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4601-24	VE vom 25.10.2023	Blatt Nr.: 3795
Schäcksdorf	1	74	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4600-24	VE vom 25.10.2024	Blatt Nr.: 3790
Schäcksdorf	1	102	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4599-24	VE vom 25.10.2025	Blatt Nr.: 3794
Schäcksdorf	1	103	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4598-24	VE vom 25.10.2026	Blatt Nr.: 3792
Schäcksdorf	1	104	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 4597-24	VE vom 23.10.2027	Blatt Nr.: 3786
Schäcksdorf	1	30	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3658-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3782
Schäcksdorf	1	25	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt	AZ 3657-23	VE vom 08.12.2023	Blatt Nr.: 3654

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.049.00/22/1.6.2V/T12

Anlage 2

Gebührenberechnung Landkreis Dahme-Spreewald

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten		€
60,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3		€
BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
Gebühr (min. 100,00 €)		€

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen		€
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; max.5.000,00€)		
Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche für die WEA 1		
Gebühr		€

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen		€
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; max.5.000,00€)		
Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche für die WEA 2		
Gebühr		€

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen		€
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; max.5.000,00€)		
Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche für die WEA 3		
Gebühr		€

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €;
max.5.000,00€) €
 Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der
Abstandsfläche für die WEA 4

Gebühr €

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €;
max.5.000,00€) €
 Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der
Abstandsfläche für die WEA 5

Gebühr €

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €;
max.5.000,00€) €
 Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der
Abstandsfläche für die WEA 6

Gebühr €

Gesamtsumme der Gebühren

€

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.049.00/22/1.6.2V/T12

Anlage 3

Gebührenberechnung Landkreis Teltow-Fläming

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. April 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 33)

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen

Gebühr je Abweichung (min. 100,00 €; 5.000,00 €)

€

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

€

€

Felber

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.049.00/22/1.6.2V/T12

Anlage 4

Gebührenberechnung Landesamt für Bauen und Verkehr (LuBB)

Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

[REDACTED] EUR
- [REDACTED] EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 2948 BG/23;**

Gz. 41201- 50191/01769LF/23; LfU Reg-Nr. 50.049.00/22/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.